

Inhalt

1	Zweck und Geltungsbereich	1
2	Grundsatz	1
3	Anforderungen an die Verpackung	1
4	Kennzeichnung	3
5	Lieferpapiere	4
6	Anlieferung	4
7	Kurzgefasst	5
8	Schlussbemerkung	12

1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Lieferanten-Anweisung soll dazu beitragen die Prozesssicherheit für unsere Lieferanten zu unterstützen. Es werden allgemein geltende Vereinbarungen und Regelungen dargestellt, die für interne und externe Lieferanten als Leitfaden für die Verpackung und Anlieferung gelten sollen. Durch die Einhaltung der Verpackungsanweisung werden qualitätsbestimmende Regelungen für den Lieferanten als auch für die KIEFEL GmbH allgemein gültig getroffen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über alle Lieferanten und Unterlieferanten der KIEFEL GmbH. Speziell getroffene Abreden bzgl. Verpackung und Anlieferung bleiben hiervon unberührt. Änderungen aufgrund technologischen Fortschritts sind vorbehalten.

2 Grundsatz

Es obliegt der Verantwortung des Lieferanten, sowohl intern als auch extern sicherzustellen, dass alle gelieferten Artikel ordnungsgemäß und adäquat konserviert, geschützt, verpackt und gekennzeichnet sind, so dass diese ihren Zielort sicher erreichen.

Bei Nichteinhaltung der Verpackungsanweisung kann der Lieferant aufgefordert werden, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Zudem kann der Lieferant für jegliche zusätzliche Kosten, die im Zusammenhang mit Umpackarbeiten, dem Handhaben oder der Abfallentsorgung entstehen, sowie für Qualitätseinbußen infolge inadäquater oder verschmutzter Verpackung haftbar gemacht werden.

3 Anforderungen an die Verpackung

Die Wahl der Verpackungsart richtet sich nach den Produkteigenschaften, den Schutzanforderungen, der Transportart und den Gegebenheiten beim Lieferanten.

Ungeachtet der Verpackungswahl ist seitens des Lieferanten sicherzustellen, dass die Lieferung den nachstehenden Anforderungen genügt:

- Die Teile sind ohne Qualitätseinbußen und frei von Verschmutzung anzuliefern.
- Transportverpackungen sollten eine sichere und einfache Handhabung während des Entladens sowie während des Transports mit Flurförderzeugen gewährleisten.
- Bildung rationaler Ladeeinheiten und effiziente Nutzung von Kapazitäten
- Ausreichende Transportsicherung
- Sichere und einfache Handhabung beim Entnehmen der Teile aus der Verpackung.
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung (siehe EXTRAPUNKT KENNZEICHNUNG)
 - Jedes Werkstück, das mit einer „Kennzeichnungspflicht“ klassifiziert ist, muss dauerhaft gekennzeichnet werden. Beachten Sie dazu bitte die **Kiefel-Werksnorm KND 008 002**.
- Ein Artikel (Teile einer Nummer) pro Einzelverpackung. Besteht ein Teil aus mehreren Einzelteilen, so sind diese so zu kennzeichnen, dass Sie zugeordnet werden können. Bei mehreren vormontierten Baugruppen sind lose Einzelteile (Schrauben, Federn, Stopfen, etc.) der singulären Baugruppen einzeln beizulegen (z.B. Tüte an der singulären Baugruppe befestigen).
- Wenn Mischgebände nicht vermieden werden können, sind die Teile deutlich sichtbar zu trennen und zweckmäßig zu organisieren.
- Wenn es durch Verrutschen oder Reiben zu Schäden kommen kann, sind Trenneinsätze zu verwenden.
- Empfindliche Teile sind ordnungsgemäß zu polstern.
- Das Verpackungsmaterial darf die Sauberkeit und Qualität der Teile nicht beeinflussen.
- Korrosionsempfindliche Teile sind für die Dauer des Transports und der Lagerung (mindestens für einen Zeitraum von 3 Monaten) in einer trockenen, korrosionsfreien Umgebung zu verpacken. Die Art des verwendeten Korrosionsschutzmaterials richtet sich nach der Empfindlichkeit des Packguts, den Transportbedingungen, der Dauer des Transports, der Lagerung und den Lagerungsbedingungen (indoor /outdoor).
- Verpackungen, die von Hand gehoben werden, sollten nicht schwerer als 20 kg sein. Verpackungen mit einem Gewicht über 20 kg sind immer auf Paletten anzuliefern.
- Die Teile sind innerhalb des Ladungsträgers so anzuordnen, dass das Gewicht gleichmäßig verteilt wird. Gleiches gilt für die Positionierung der einzelnen Packstücke auf dem Ladungsträger. Ist dies in begründeten und abgestimmten Fällen nicht möglich, muss dies deutlich sichtbar gekennzeichnet werden (Vorsicht Schwerpunktverschiebung).

- Die Größe des Ladungsträgers sollte der zu verpackenden Ware entsprechen. Bei überstehenden Teilen ist auf einen ordnungsgemäßen und ausreichenden Stoßschutz zu achten.
- Alle Hohlräume sind so zu füllen, dass die Teile bei Transport und Handhabung nicht verrutschen können. Dies gilt nicht für Schüttgut wie zum Beispiel Schrauben, Muttern, usw.
- Wenn Polstermaterial verwendet wird, ist darauf zu achten, dass es sich einfach und schnell entfernen lässt und möglichst recyclingfähig ist. Auf loses Füllmaterial wie Verpackungschips, Schreddermaterial, Zeitungspapier, Holzwolle usw. ist möglichst zu verzichten.
- Oberflächenbehandelte Teile sind kratzfest zu verpacken.

4 Kennzeichnung

Jedes Werkstück, das mit einer „Kennzeichnungspflicht“ klassifiziert ist, muss dauerhaft gekennzeichnet werden. Beachten Sie dazu bitte die **Kiefel-Werksnorm KND 008 002**.

Ausnahmslos alle Teile müssen zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung ordnungsgemäß gekennzeichnet angeliefert werden.

Anforderungen an die Kennzeichnung:

- Jedem Teil muss nachstehende Information entnommen werden können:
 - ✓ Materialnummer
 - ✓ Bestellnummer und Bestellposition
 - ✓ Reklamationsnummer falls notwendig
 - ✓ Stückzahl
- Ist die Kennzeichnung jedes einzelnen Teils nicht sinnvoll (technisch oder wirtschaftlich (z.B. Schrauben)), so sind die Teile in ein adäquates Verpackungsbehältnis zu packen, auf dem wiederum o.g. Informationen aufzubringen sind.
- Es wird eine Beschriftung mit Maschinenschrift empfohlen (Etikett). Die Beschriftung sollte schwarz auf weißem Grund dargestellt sein um einen möglichst hohen Kontrast zu erzielen.
- Die Kennzeichnung darf die Sauberkeit und Qualität der Teile nicht beeinflussen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass etwaige Beschriftungen/Etikettierungen rückstandsfrei entfernt werden können.
- Die Kennzeichnung sollte zu jeder Zeit und in jeder Lage möglichst einfach ersichtlich sein. Bei großen Teilen wird die Anbringung einer zweiten gleichartigen Kennzeichnung empfohlen.

5 Lieferpapiere

Lieferpapiere sowie begleitende Unterlagen (z.B. Prüfprotokolle, Herkunftsnachweise etc.) sollen in sauberer Form an das Lagerpersonal übergeben werden.

Handelt es sich um spezielle Anlieferungen (Reklamationen, Nachbesserungen, Schnelländerungen etc.) so ist dies dem Lagerpersonal gesondert mitzuteilen. Sonderpapiere (Schnelländerung) sind beizulegen.

6 Anlieferung

Lieferanten werden gebeten sich an der Theke des Lagerbereichs anzumelden.

Bei der Anlieferung mit PKW/LKW sind die Stellplatzmarkierungen auf den Flächen des Lagervorplatzes zu beachten. Auf dem Gelände der KIEFEL GmbH gilt Schrittgeschwindigkeit und äußerste Vorsicht auf den Personenverkehr. Es soll darauf geachtet werden mit geeigneten und leicht zu entladenden Transportfahrzeugen anzuliefern.

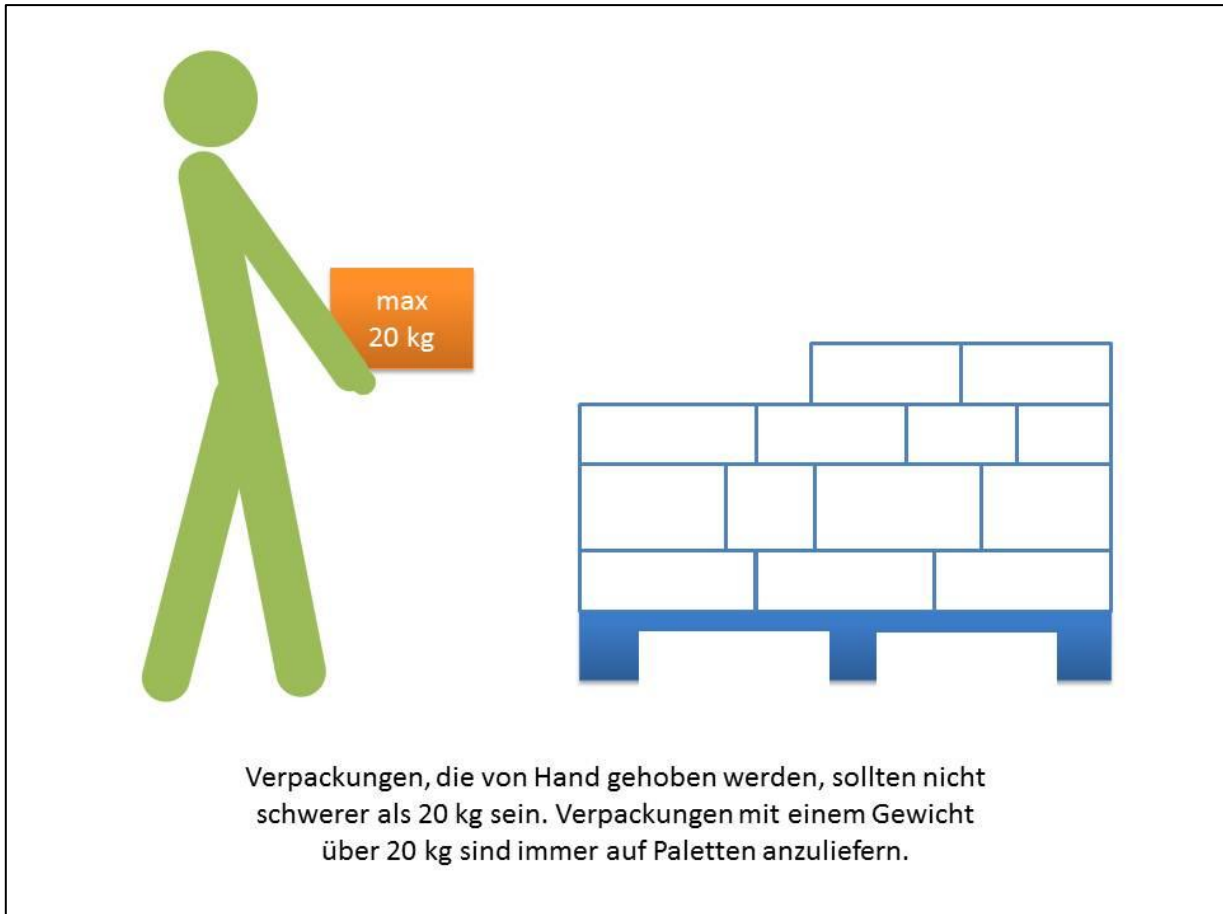
Die Anlieferungszeiten sind zu beachten:

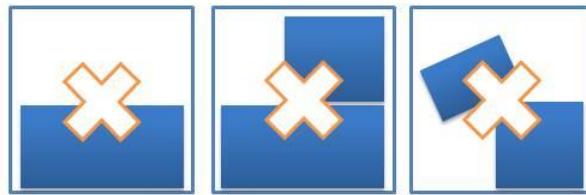
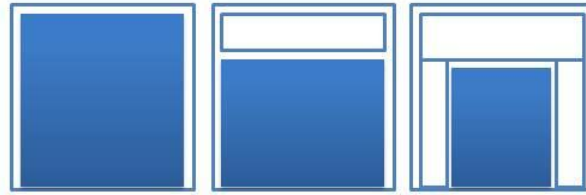
- Montag bis Donnerstag: 07:00 Uhr – 15:30 Uhr
- Freitag: 07:00 Uhr – 12:00 Uhr

Bei eiligen Lieferungen (z.B. Rücklieferungen, Reklamationen etc.) die außerhalb der Anlieferungszeiten geliefert werden sollen, bitten wir um eine Feinabstimmung mit der KIEFEL GmbH (Telefon: +49 (0)8654 78 - 0).

Die Ausgabe von Beistellteilen ist ausschließlich an der Theke des Lagerbereichs möglich.

7 Kurzgefasst



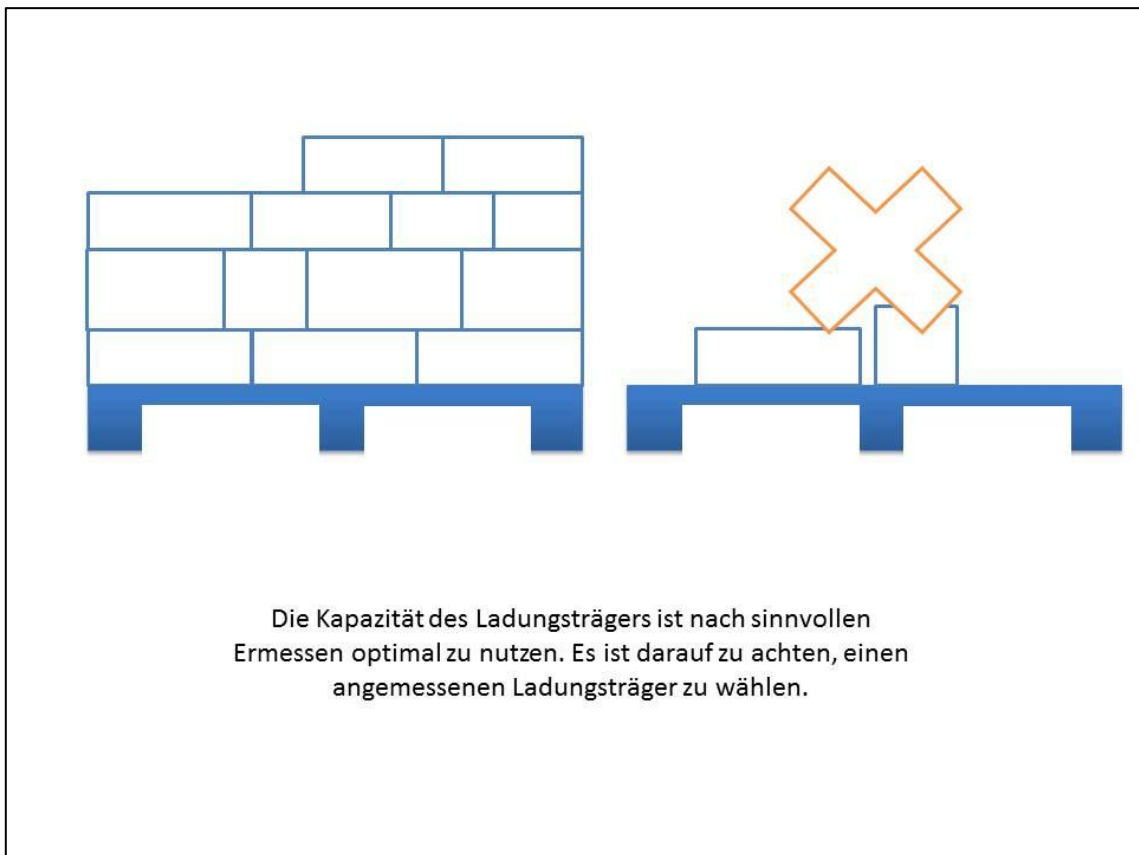
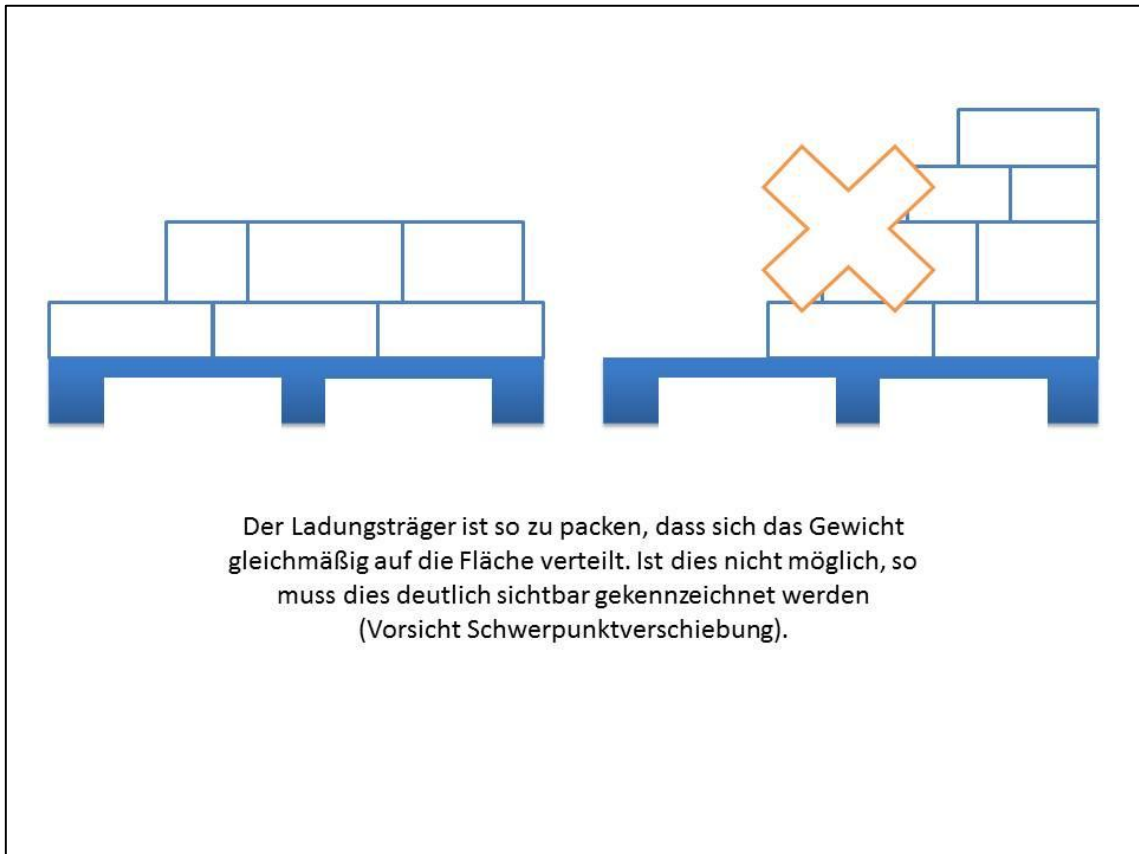


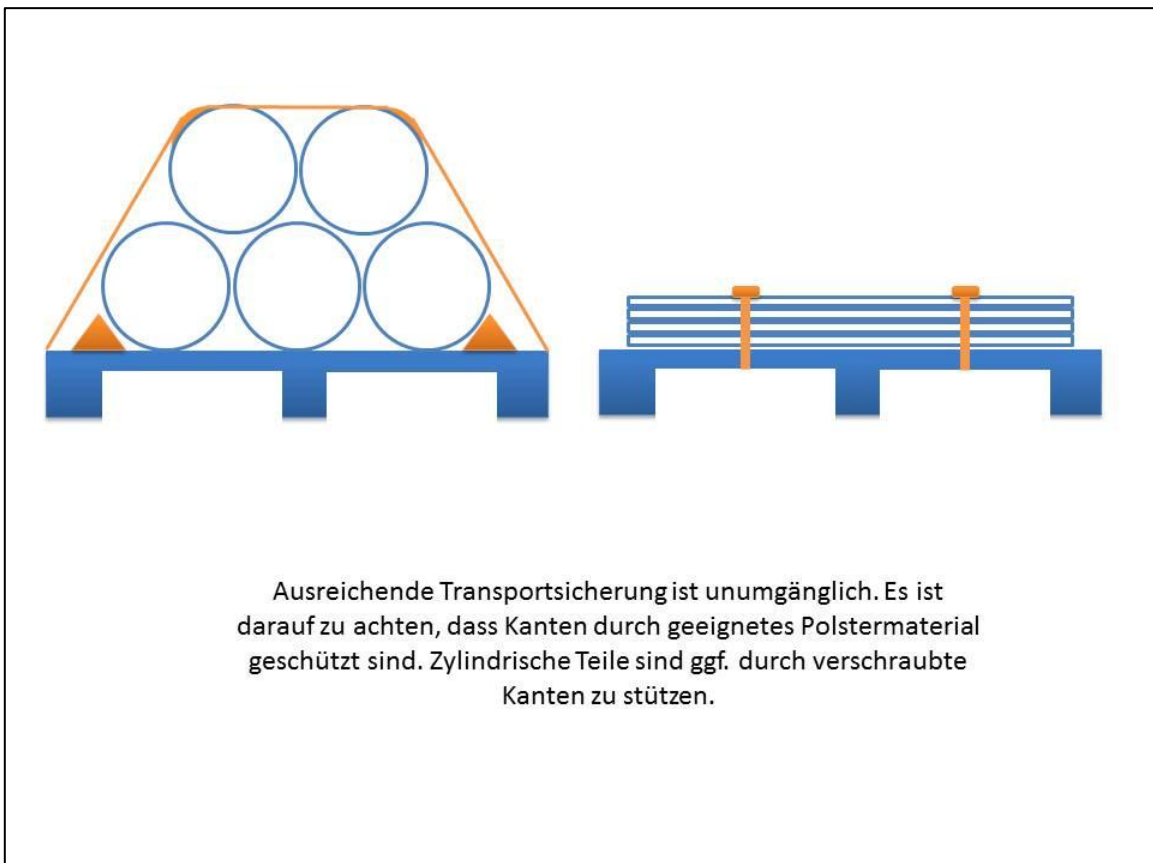
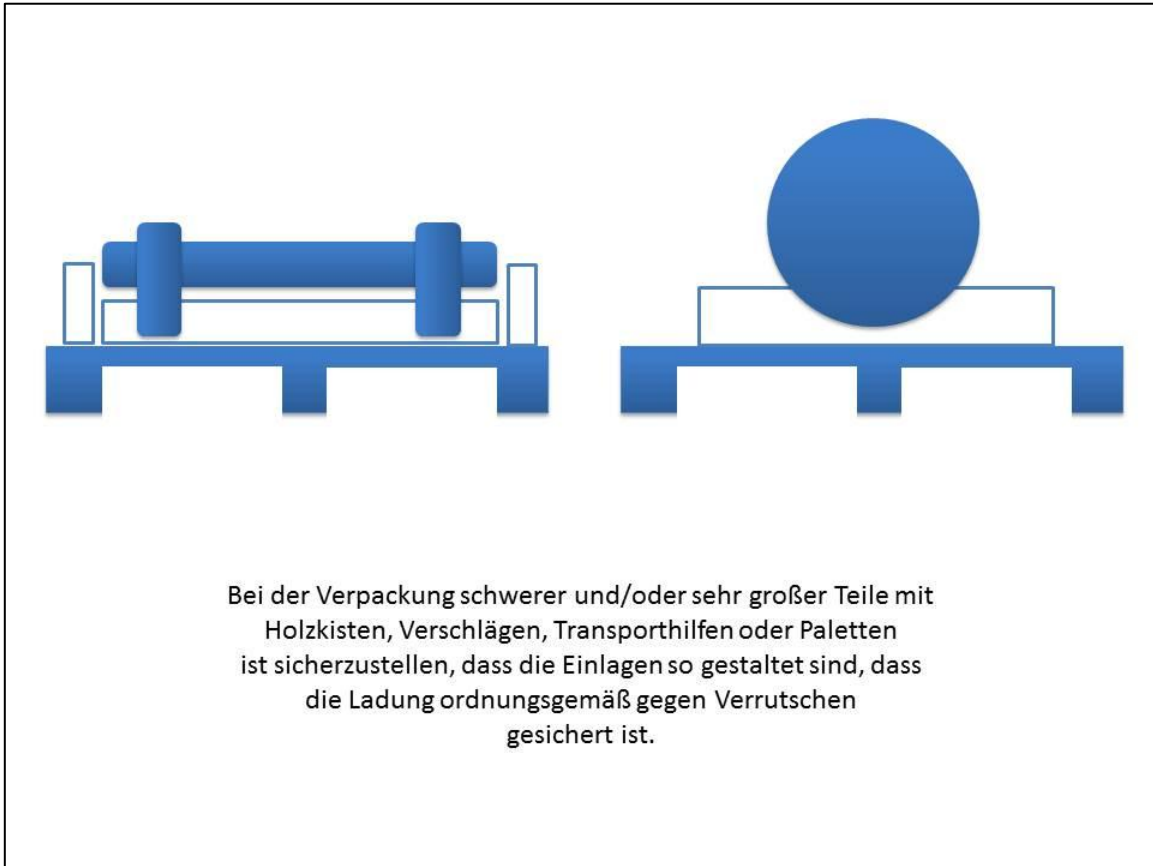
Alle Hohlräume sind so zu füllen, dass die Teile bei Transport und Handhabung nicht verrutschen können.

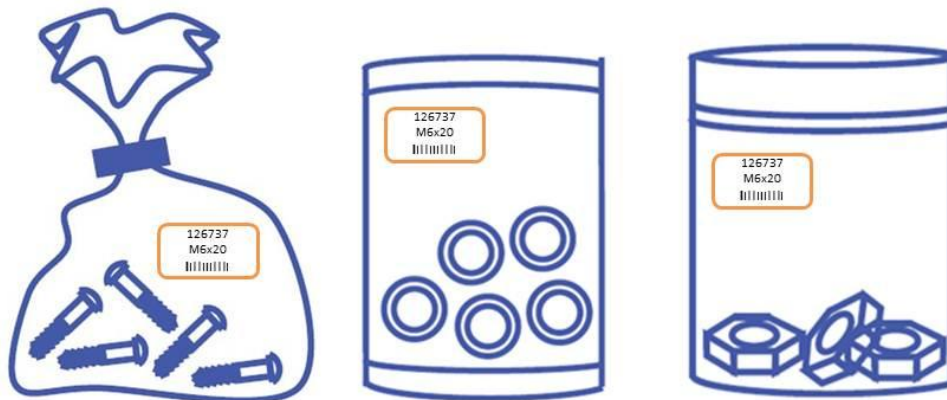


Die Teile sind innerhalb des Ladungsträgers so anzuordnen, dass das Gewicht gleichmäßig verteilt wird. Gleiches gilt für die Positionierung der einzelnen Packstücke auf dem Ladungsträger.

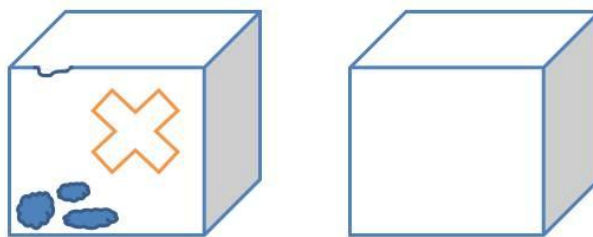
Empfindliche Teile sind ordnungsgemäß zu polstern.



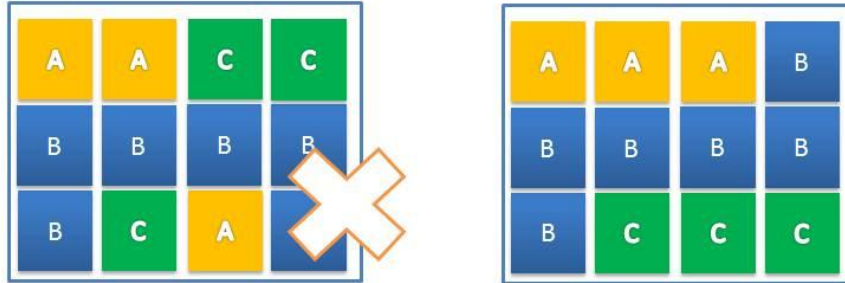




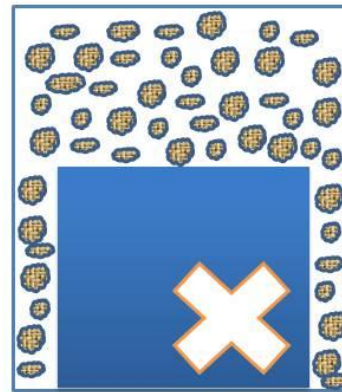
Ist die Kennzeichnung jedes einzelnen Teils nicht sinnvoll (technisch oder wirtschaftlich (z.B. Schrauben)), so sind die Teile in ein adäquates Verpackungsbehältnis zu packen



Die Teile sind ohne Qualitätseinbußen und frei von Verschmutzungen anzuliefern. Das Verpackungsmaterial darf die Sauberkeit und Qualität der Teile nicht beeinflussen.



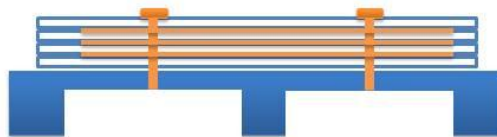
Wenn Mischgebilde nicht vermieden werden können, so sind die Teile deutlich sichtbar zu kennzeichnen und zweckmäßig zu organisieren.



Wenn Polstermaterial verwendet wird, ist darauf zu achten, dass es sich einfach und schnell entfernen lässt und möglichst recyclingfähig ist. Auf loses Füllmaterial wie Verpackungschips, Schreddermaterial, Zeitungspapier, Holzwolle usw. ist möglichst zu verzichten.



Die Größe des Ladungsträgers sollte der zu verpackenden Ware entsprechen. Bei überstehenden Teilen ist auf einen ordnungsgemäßen und ausreichenden Stoßschutz zu achten.



Wenn es durch Verrutschen oder Reiben zu Schäden kommen kann, sind Trenneinsätze / Trennmaterial zu verwenden.
Oberflächenbehandelte Teile sind generell kratzfest zu verpacken.

8 Schlussbemerkung

Diese Lieferanten-Anweisung soll dazu beitragen die Abläufe beim Lieferanten und bei der Kiefel GmbH aufeinander abzustimmen.

Wir freuen uns auf eine stets fruchtbare Geschäftsbeziehung.

Änderungen aufgrund technologischen Fortschritts sind vorbehalten.